

Merkblatt Krankheits- und Behinderungskosten

An die nachfolgend aufgeführten Krankheits- und Behinderungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge geleistet werden.

Grundsätzlich können nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden.

Es ist ferner zu beachten, dass ein Selbstbehalt in Abzug gebracht wird, wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht.

Vergütet werden nur Kosten, die Ihnen oder anderen in die Berechnung Ihrer jährlichen Ergänzungsleistung miteinbezogenen Personen entstanden sind.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, soweit keine andere Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht oder Invalidenversicherung usw.) für die Kosten aufkommt.

Einreichungsfrist

Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Leistungsabrechnungen sind im Original einzureichen. Arzt-, Apotheker und Zahnarztrechnungen, Quittungen für Transportkosten sowie Rechnungen der Spitex sind vorgängig der Krankenkasse einzureichen. Nach Erhalt der Krankenkassenabrechnung stellen Sie uns diese mit den Belegen zu.

Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt Fr. 1'000 pro Jahr vergütet werden.

Zahnbehandlungen können nur übernommen werden, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist.

Wir empfehlen Ihnen, vor Behandlungsbeginn einen Kostenvoranschlag einzureichen. Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als Fr. 3'000, ist vor Behandlungsbeginn zwingend ein Kostenvoranschlag einzureichen. Beachten Sie dazu bitte das separate Merkblatt zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten.

Zöliakie und Peritonealdialyse

Die Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät aufgrund dieser Erkrankungen bzw. Therapie wird mit einer Pauschale vergütet.

Transportkosten

Kosten von Transporten zum nächstgelegenen geeigneten medizinischen Behandlungsort werden übernommen, soweit sie nicht von der Krankenkasse bezahlt werden.

Bitte verlangen Sie dazu unser separates Formular.

Notfalltransporte

Hilfe, Pflege und Betreuung

Patientenbeteiligungen sowie die hauswirtschaftlichen Leistungen durch die Spitex, werden vergütet soweit sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

Private Hilfe im Haushalt

Kosten werden bis maximal Fr. 4'800 pro Jahr vergütet.

Direkt angestelltes Pflegepersonal

Bei einer mittelschweren oder schweren Hilflosigkeit werden die genehmigten Kosten übernommen.

Ärztlich verordnete Kuraufenthalte und vorübergehende Aufenthalte in einem Pflege- oder Altersheim werden unter Abzug eines Betrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge ebenfalls vergütet.

Hilfsmittel, Pflege und Behandlungsgeräte